

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 8

Artikel: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Autor: Meister, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Mitte zwischen dem schweizerischen und holländischen liegt. Der Rückgang der englischen Arbeitslosigkeit (von 51 im Sommer 1932 auf 39 im Mai 1934) hat erst eingesetzt, seitdem der Abbau der Preise und Löhne im wesentlichen zum Stillstand gekommen ist und das englische Lebenshaltungsniveau sich auf einer für europäische Verhältnisse sehr ansehnlichen Höhe stabilisiert hat — eine Tatsache, die sicherlich nicht geeignet ist, die These von der Notwendigkeit der « Anpassung » zu unterstützen.

Es konnte sich auf dem zur Verfügung stehenden beschränkten Raume für uns natürlich nicht darum handeln, eine umfassende Wirtschaftsanalyse der bedeutendsten Industriestaaten zu geben, sondern mir mussten uns mit der Hervorhebung einiger typischer Daten begnügen. Die aufgeführten Beispiele dürften aber ausreichen, um zu zeigen, auf welch schwachen Füßen die Behauptung steht, dass hohe Löhne und Preise gleichbedeutend seien mit wirtschaftlichem Stillstand und dass einzig die Senkung des Lohn- und Preisniveaus die Wirtschaft aus der Krise herauszuführen vermöge. Soweit sich in wirtschaftlichen Dingen überhaupt allgemeingültige Regeln aufstellen lassen, darf man aus den angeführten Zahlen und Vergleichen vielmehr den Schluss ziehen, dass die beste Gewähr für eine wirksame Bekämpfung der Krise die Aufrechterhaltung eines hohen Lohn- und Preisniveaus ist.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von M. Meister.

Dem Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern über das Jahr 1933 ist zu entnehmen, dass auch diese Anstalt nicht von den Abbaumassnahmen des Bundesrates verschont geblieben ist. Durch den Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1933 betr. ausserordentliche und vorübergehende Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt ist der Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Anstalt für das Jahr 1934 um 50 Prozent reduziert und für die drei folgenden Jahre gänzlich eingestellt worden. Gestützt auf die im gleichen Bundesbeschluss dem Bundesrate erteilte generelle Vollmacht zur Kürzung von Bundesbeiträgen ist ferner von diesem beschlossen worden, vom Jahre 1934 an den Anteil des Bundes an den Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung um 20 Prozent zu kürzen. Gerade diese Abteilung arbeitet seit einigen Jahren mit finanziellen Rückschlägen, während die Betriebsversicherung noch in der Lage war, für das Jahr 1933 den Betriebsinhabern 10 Prozent Rückvergütung von den geleisteten Prämien zurückzuerstatten. Dieser Abbau trifft in erster Linie die Arbeitnehmer, denn diese haben neben dem Bund für die Prämienzahlung in der Nichtbetriebsabteilung aufzukommen.

Der obligatorischen Unfallversicherung waren Ende 1933 total 43,596 Betriebe unterstellt gegen 42,994 am 31. Dezember 1932, also 602 mehr als Ende 32. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 2601 Betriebe neu der Versicherung unterstellt und 1999 von der Betriebsliste gestrichen. Die Verfügungen der Direktion betr. der Unterstellung gehen nicht immer reibungslos vor sich. Auch im Jahre 1933 wurden beim Bundesamt für Sozialversicherung 36 Rekurse eingereicht. Die meisten dieser Rekurse sind allerdings abgewiesen worden. Es kommt immer noch vor, dass auch Arbeiter sich erst um die Unterstellung des Betriebes unter die Unfallversicherung bekümmern, wenn ein Unfall eingetroffen ist. Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes musste sich mit zwei derartigen Fällen befassen. Ein Fall ist zugunsten der Beschwerde des rekurrierenden Arbeiters geschützt worden, während der andere noch hängig ist.

Kollektivabreden mit Betriebsinhabern standen Ende des Berichtsjahres 2031 in Kraft gegen 1996 Ende des Jahres 1932. Bereits in der letzten Besprechung des Jahresberichts der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die bei den Kollektivabreden bisher bevorzugte Form der Prämienhebung, der Zuschlag auf der ordentlichen Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung, also die Berechnung der Prämie auf der Lohnsumme, sich in Krisenzeiten nicht bewährt hat. Diese Berechnungsart führt dazu, dass die Prämie in dem Masse sinkt, in welchem die Arbeitszeit eingeschränkt wird, also gerade in dem Masse, in welchem sie wegen der Zunahme des Risikos von Nichtbetriebsunfällen und der Zeit, während der ihm die Versicherten ausgesetzt sind, steigen und nicht sinken sollte. Dieser Grund hat die Anstalt veranlasst, überall da, wo die Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr normal waren, die alten Kollektivabreden auf Ende Dezember zu kündigen und in Verbindung damit den Betriebsinhabern den Abschluss einer Abrede auf der neuen Prämiengrundlage von 10 Rappen pro Versicherten und Tag der Wirkung der Abrede vorzuschlagen. In den Ausnahmefällen, in denen aus besonderen Gründen trotz nicht mehr normaler Beschäftigungsverhältnisse an der alten Prämiengrundlage festgehalten werden musste, erfuhr der bisherige Satz der Zuschlagsprämie eine den Umständen entsprechende Erhöhung.

Die Einzelabreden, die von den Versicherten direkt mit der Anstalt abgeschlossen werden, sind im Vergleich zum Vorjahre etwas zurückgegangen. In bezug auf die Fälle von Arbeitsunterbrechungen infolge der Krise hat sich die Anstalt bemüht, den Bedürfnissen der Beteiligten im Rahmen des Gesetzes nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die neue Form von Spezialabreden mit Betriebsinhabern, Arbeitslosenversicherungskassen etc. wurde fortgeführt. Nähere Aufschlüsse über diese Spezialabreden können die Interessenten bei den Kreisagenturen der Anstalt erhalten.

Ordentliche Unfälle des Jahres 1933 wurden der Anstalt bis zum 31. Dezember 1933 123,231 gemeldet, und zwar 87,764 Betriebs- und 35,467 Nichtbetriebsunfälle. In den ersten vier Monaten des Jahres 1934 gingen noch 3180 Meldungen über Unfälle aus dem Jahre 1933 ein, und zwar 2082 für Betriebs- und 1089 für Nichtbetriebsunfälle. Bis zum 30. April 1934 sind also im ganzen 126,411 ordentliche Unfälle des Berichtsjahres gemeldet worden, und zwar 89,846 Betriebs- und 36,565 Nichtbetriebsunfälle.

Dazu kommen noch die sogenannten Bagatellschäden, d. h. die kleinern Verletzungen, die nur unbedeutende ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung oder nur eine solche von ganz kurzer Dauer erfordert haben. Mit diesen Verletzungen zusammen belaufen sich die bis zum 30. April 1934 registrierten Schadenfälle des Jahres 1933 auf 175,421, und zwar 130,395 Betriebs- und 45,026 Nichtbetriebsunfälle.

Von den bis zum 30. April 1934 gemeldeten Unfällen aus dem Jahre 1933 waren 598 Todesfälle, und zwar 307 aus Betriebs- und 291 aus Nichtbetriebsunfällen. Davon haben bis Ende des Berichtsjahres 406 und bis zum 30. April 1934 483 zur Zusprechung von Hinterlassenenrenten geführt.

Für Invaliditäten aus Unfällen des Jahres 1933 wurden bis Jahresende 1671 Renten festgesetzt. Für Invaliditätsfälle aus frühern Jahren wurden 2067 Renten zuerkannt. Insgesamt sind also im Berichtsjahre 3738 neue Invalidenrenten festgesetzt worden. Die Zahl der Invalidenrenten wird infolge von Rentenfestsetzungen nach dem 31. Dezember 1933 noch bedeutend steigen, weil sich am Jahresende viele Fälle, in denen Dauerfolgen zu erwarten waren, noch im Stadium des Heilverfahrens befanden und für die Prüfung der Rentenfrage noch nicht reif waren.

Von den laufenden Invalidenrenten wurden im Berichtsjahre rund 10,600 nachgeprüft. In 6628 Fällen führte diese Prüfung zu einer Aenderung der Rente; in 88 Fällen wurde die Rente erhöht, in 3616 Fällen herabgesetzt und in 2924 Fällen aufgehoben. Insgesamt haben im Jahre 1933 die Invalidenrenten um 207 und die Hinterlassenenrenten um 359 zugenommen.

Die Monatsausgabe für Renten erreichte im Dezember 1933 die Summe von 1,881,453 Fr., wovon 674,131 Fr. auf die Hinterlassenenrenten und Fr. 1,207,321 auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1933 wurden unter dem Titel « Renten » (einschliesslich Auskäufe, Abfindungen u. dgl.) 21,709,834 Fr. ausgerichtet. Abfindungen für rentenberechtigte Witwen bei Wiederverheiratung kamen im Jahre 1933 in 52 Fällen mit insgesamt 142,627 Fr. zur Auszahlung.

Entgegen einer von verschiedener Seite geäusserten Meinung erklärt die Direktion in ihrem Jahresbericht, die Anstalt sei in der Gewährung der Versicherungsleistungen nicht zu-

rückhaltender geworden. So sehr sie im allgemeinen, und besonders in der gegenwärtigen Zeit, jeder Sparmöglichkeit nachgehe, habe sie doch von dieser gesteigerten Spartendenz ein Gebiet grundsätzlich ausgenommen, nämlich jenes der Unfallverlebung. Nie sei von ihr eine Weisung in dem Sinne ergangen, dass Einsparungen auch auf den den Versicherten zukommenden Entschädigungen angestrebt werden sollen. Wenn da und dort der Eindruck aufkommen konnte, die Anstalt sei in der Schadenerlebung zurückhaltender geworden, so mag das darauf beruhen, dass unter dem Drucke der schlechten Zeit von vielen Versicherten zweifelhafte Fälle angemeldet oder übersetzte Entschädigungen verlangt werden. Es sei durchaus begreiflich, dass insbesondere teilweise erwerbsfähige Versicherte, deren Lage zufolge Arbeitsmangels heikel geworden ist, die Schwierigkeiten, welche es ihnen bereitet, sich und ihre Familie durchzubringen, dem erlittenen Unfall zuschreiben oder geneigt sind, die Hilfe da zu suchen, wo sie das Vorhandensein der nötigen Mittel annehmen. Daher die häufigeren und dringenderen Reklamationen. Wenn diese nicht berechtigt seien, könne ihnen die Anstalt nicht entsprechen. Sie sei ein Unfallversicherungs- und nicht ein allgemeines Wohltätigkeitsinstitut. Das Geld, das sie ausbe, müsse von den Prämienzahlern aufgebracht werden. Mit der Zahl der Reklamierenden sei natürlich auch die Zahl derjenigen gewachsen, die unzufrieden sind, weil sie das von ihnen Gewünschte nicht erhalten haben. Andererseits sind die Versicherten in der schweren Zeit empfindlicher gegen die Ablehnung von Ansprüchen. Es sei also unter solchen Umständen nicht erstaunlich, dass die Meinung aufkommen konnte, die Anstalt sei in ihrer Entschädigungspraxis zurückhaltender geworden, trotzdem das nicht der Fall sei.

Die Bemessung der Lohnentschädigung wurde in sehr vielen Fällen dadurch stark kompliziert, dass zufolge von Arbeitseinschränkungen oder -einstellungen in den Betrieben die Berechnungsgrundlage für diese Entschädigungen — der zufolge des Unfalls entgangene Lohn — nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Auch die Festsetzung des für die Bemessung der Rente massgebenden Verdienstes des Verunfallten im Jahr vor dem Unfall ist im allgemeinen nicht einfacher, sondern eher komplizierter geworden. Dies bildet eine stete Quelle zu Reklamationen und Unzufriedenheiten.

Die Belastung der Nichtbetriebsunfallversicherung durch Unfälle beim Fussballspiel ist recht beträchtlich. Nach der heute vorliegenden einschlägigen Statistik für das Jahr 1933 haben sich in diesem Jahre 1247 Fussballunfälle ereignet. Davon haben 15 zur Ausrichtung von Renten geführt. Für Heilkosten sind 88,359 Franken und für Lohnentschädigungen 134,009 Fr. aufgewendet worden. Die Rentendeckungskapitalien betragen insgesamt 60,412 Franken. Die gesamte Belastung beläuft sich sonach auf 282,780 Fr.

Diese hohe Summe fällt für die Nichtbetriebsunfallversicherung besonders in Betracht, weil, wie bereits bemerkt, diese Abteilung seit Jahren mit Defizit arbeitet.

Von der Praxis, freiwillige Leistungen bei Schädigungen, die weder als Unfälle noch als Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten, in entgegenkommender Weise zu gewähren, wurde auch im Berichtsjahre nicht abgewichen. Aus dem Hilfsfonds sind in 37 Fällen, in denen aus irgendeinem Grunde kein Anspruch auf Entschädigung bestand, aber die Umstände eine Gabe zur Ueberbrückung einer Notlage nahelegten, freiwillige Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 22,600 zugesprochen worden. Seit der Schaffung des Hilfsfonds im Juli 1919 sind bis Ende 1933 Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 332,077.80 zugesprochen worden.

Klagen auf Versicherungsleistungen wurden im Jahre 1933 bei den kantonalen Versicherungsgerichten 817 gegenüber 769 im Vorjahre angehoben. Davon entfielen 145 auf Unfälle aus dem Berichtsjahre selbst, 354 auf Unfälle aus 1932, und die andern datieren aus noch frühern Jahren. Die Prozess erledigung vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht geschah in 13 Fällen durch Vergleich, in 13 Fällen durch Rückzug der Berufung durch die Gegenpartei, in einem Falle durch Anerkennung der Berufung von seiten der Anstalt und in 104 Fällen durch Urteil. Dieses lautete in 82 Fällen ganz zugunsten der Anstalt, in 12 Fällen teilweise zu ihren Gunsten und in 10 Fällen zuungunsten der Anstalt.

Aus der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sei folgendes hervorgehoben:

In bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen einem als Unfall angesprochenen Ereignis und nachherigen Beschwerden hat das Eidgenössische Versicherungsgericht neuerdings die Praxis bestätigt, wonach zur Auslösung der Entschädigungspflicht der Anstalt die Annahme einer blossen Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges nicht genügt, sondern es zu mindesten der Wahrscheinlichkeit desselben bedarf, wobei der Nachweis dem auf Versicherungsleistungen Klagenden obliegt.

Strafklagen wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 64 des Gesetzes (Lohnlistenführung und Lohnerklärungen) wurden von der Anstalt 48 eingereicht. In 39 Fällen wurde der Angeklagte verurteilt, in einem Falle wurde die Klage zurückgezogen, und 3 Fälle wurden durch den Tod des Angeklagten gegenstandslos.

Im Kapitel « Vermögensverwaltung » wird darauf aufmerksam gemacht, dass den veränderten Verhältnissen auf dem Kapitalmarkte in dem Sinne Rechnung getragen wurde, dass die Anstalt den Zinsfuss für neue Grundpfanddarlehen, mit Wirkung

ab 8. Mai 1933, auf 4 Prozent herabgesetzt hat. Die nach diesem Zeitpunkt abgelaufenen alten Darlehensverträge wurden ebenfalls zum Zinsfuß von 4 Prozent erneuert. Die Direktion macht darauf aufmerksam, dass die Stellung der Anstalt in der Zinsfrage sich nicht mit derjenigen der Banken vergleichen lässt. Das Wesen des Bankbetriebes besteht darin, Gelder zu einem bestimmten Zinssatz entgegenzunehmen, um sie zu einem höhern Zinsfusse wieder auszuleihen. Wenn der von den Banken zu zahlende Zins heruntergeht, so ist es ganz natürlich, dass auch der Leihsatz für die Darlehensgelder ermässigt wird. Bei der Anstalt liegen die Verhältnisse anders; sie leiht Gelder aus als feste, dauernde Anlage eines Teils der Deckungskapitalien. Aus diesem Grunde wählt sie für die Grundpfanddarlehen die Form fester Verträge, die beide Parteien mit Rechten und Pflichten auf eine gewisse Zeit binden. Der Ausgleich für eine Verminderung des Zinsertrages muss bei der Anstalt auf der Einnahmenseite, nämlich bei den Prämien, gesucht werden; was an Zinsen weniger eingeht, muss in dieser oder jener Form von den Prämienzahlern aufgebracht werden.

In der Versicherung der Betriebsunfälle haben die Prämien weiter abgenommen, wenn auch nicht in so starkem Masse, wie das letzte Jahr. Die Abnahme beträgt rund 2,6 Millionen Franken oder 6,6 Prozent gegen 9,5 Prozent im Jahre 1932. Seit dem Jahre 1930, in welchem die Prämiensumme den höchsten Stand erreichte, ist sie insgesamt um 6,9 Millionen Franken oder um 15,7 Prozent zurückgegangen.

Die Folgen der Krise sind nicht nur aus der Abnahme der Prämien ersichtlich, noch besser zeigen sie sich in den Schwankungen der versicherten Lohnsummen, die bis zum Jahre 1932 vorliegen. Von 1931 auf 1932 ist die Lohnsumme für den ganzen Versicherungsbestand um 196,9 Millionen Franken zurückgegangen. Das Bauwesen allein weist in diesem Jahre einen Rückgang von 44,4 Millionen Franken auf. Für das Jahr 1933 ist eine weitere Abnahme der Löhne zu erwarten, was daraus ersichtlich ist, dass in diesem Jahre die Prämien einen Rückgang von 6,6 Prozent zu verzeichnen haben. Die Rechnung der Versicherung der Betriebsunfälle ist durch den Umstand günstig beeinflusst worden, dass die Unfälle stärker abgenommen haben als die Prämiensummen. Die Rechnung schliesst mit einem ansehnlichen Betriebsüberschuss ab.

Weniger günstig stellt sich die Rechnung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, deren Zahl nicht in gleichem Masse abgenommen hat wie die Prämiensumme. Diese sank um 4,6 Prozent, während die Zahl der Unfälle sich nur um 3,8 Prozent verringerte. Die Rechnung schliesst mit einem Defizit von rund 645,000 Fr. ab, dem noch die obligatorische Einlage in den Reservefonds in der Höhe von 64,898 Fr. beizufügen ist, so dass der Ausfall sich auf rund 718,855 Fr. beläuft.

Laut Gesetz fällt ein Viertel der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu Lasten des Bundes. Wie eingangs bemerkt, wird diese Leistung des Bundes, gemäss Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933, um 20 Prozent gekürzt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Defizite in absehbarer Zeit nicht aus den laufenden Rechnungen gedeckt werden können. Die Direktion erklärt in ihrem Bericht, dass mit der Erhöhung der Prämien in dieser Abteilung nicht mehr zugewartet werden könne, da sonst zu befürchten ist, dass das Ausmass der aufgelaufenen Defizite derart ist, dass diese nur durch eine sehr starke Prämienenerhöhung getilgt werden können. Heute liegen die Resultate einer Periode vor, die lang genug ist, um den Schluss zu gestatten, dass die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu niedrig sind. — Die Zahl der Nichtbetriebsunfälle ist seit Anfang des Jahres 1934 wiederum gestiegen, so dass eine Erhöhung der Prämie unumgänglich notwendig ist. Der Verwaltungsrat der « Suval » wird sich demnächst mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Es ist zu erwarten, dass die Prämienenerhöhung 1 Promille der Lohnsumme nicht übersteigen wird.

Auch im Jahre 1933 schenkte die Unfallversicherungsanstalt der Unfallverhütung ihre besondere Aufmerksamkeit. Neben den zahlreichen Betriebsbesuchen wurden von der Anstalt allein 5253 Weisungen des Unfallverhütungsdienstes herausgegeben. Mehr als die Hälfte dieser Weisungen beziehen sich auf die Holzbearbeitungsmaschinen, wie Kreissägen, Abrichthobelmaschinen, Kehlmaschinen usw. Die Erfolge des Unfallverhütungsdienstes sind vor allem daraus ersichtlich, dass im Jahre 1923 die Augenunfälle noch 9,2 Prozent aller Unfälle ausmachten; durch die Einführung der Schutzbrille und weiterer Unfallverhütungsmassnahmen betrug die Verhältniszahl im Jahre 1932 nur noch 5 Prozent. Im Jahre 1923 machten die Augenunfälle an Schmirgelmaschinen 7,2 Promille aller Unfälle aus, im Jahre 1932 nur noch 1,5 Promille. Der Rückgang betrug für die Augenunfälle im allgemeinen 45,6 Prozent und für die Augenunfälle an Schmirgelmaschinen 79 Prozent. Auch die an den Holzbearbeitungsmaschinen, vor allem an den Kreis- und Kehlmaschinen angebrachten Schutzvorrichtungen brachten eine wesentliche Besserung. Allgemein ist allerdings die Abnahme der Unfälle nicht wesentlich, weil die Benützung dieser Maschinen und die Produktion in ganz erheblicher Weise gestiegen ist, aber die Verteilung der Unfälle auf die Maschinen ist eine erheblich andere geworden, und es lässt sich feststellen, dass Unfälle an Kreissägen, für deren Sicherung die Anstalt sich stark einsetzt, in ganz bedeutender Weise zurückgegangen sind. Für die Hobelmaschinen, für welche noch keine wirksame Schutzvorrichtung gefunden werden konnte, ergibt sich keine Verminderung der Belastung. Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass eine Reihe neuer Maschinen viel grössere Tourenzahlen aufweisen als die älteren Maschinen, was die Unfallgefahr wesentlich erhöht.

Aus dem Bericht ist ferner ersichtlich, dass auch in der Maschinenindustrie allgemein, dank der Praxis des Unfallverhütungsdienstes der Anstalt, eine wesentliche Reduzierung der Unfälle zu verzeichnen ist.

Ueber den Personalbestand der Anstalt teilt der Jahresbericht mit, dass der Gesamtbestand des Personals um 12 Personen abgenommen hat. Ende 1932 waren 660 Angestellte beschäftigt, während 1933 nur noch 648 im Dienste der Anstalt standen. Die Gehälter des Personals, die im Jahre 1932 schon einen ersten Abbau in Form der Einschränkung der reglementarischen Gehaltsaufbesserungen erfahren hatten, wurden für das Jahr 1933 durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates um 3 Prozent herabgesetzt. Durch einen weiteren Beschluss hat der Verwaltungsrat die weitere Geltung dieses Gehaltsabbaues, vorläufig für das Jahr 1934, verfügt. Ueber diese Lohnabbaubeschlüsse des Verwaltungsrates haben wir in der Besprechung des letzten Jahresberichtes ausführlich berichtet.

Die 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Die 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz dauerte vom 4. bis 23. Juni. Von den 58 Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation liessen sich 48 vertreten. Deutschland, das seine zweijährige Kündigung eingereicht hat, hat keine Vertreter geschickt. Unter den unvollständigen Delegationen befand sich Oesterreich, da sich kein Arbeiter dazu hergab, ein Mandat anzunehmen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren wie letztes Jahr mit vier « Beobachtern » vertreten. Unter ihnen befand sich John L. Lewis, Präsident des amerikanischen Bergarbeiter-Verbandes. Die Anwesenheit dieser Delegation wird für das Internationale Arbeitsamt von grösster Bedeutung sein. Tatsächlich traf denn auch im Verlaufe der diesjährigen Konferenz die Mitteilung ein, dass der Senat und die Abgeordneten-Kammer Amerikas den Präsidenten Roosevelt ermächtigt habe, den Beitritt zur Genfer Institution zu unterzeichnen. Die Konferenz nahm ihrerseits einstimmig eine Resolution an, durch welche das grosse Land zum Anschluss an die internationale Arbeitsorganisation eingeladen wird.

Aegypten, das ebenfalls nicht Mitglied ist, war auch durch Beobachter vertreten.

Die Arbeitslosenversicherung.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung stand zum zweitenmal zur Diskussion. Letztes Jahr hatte die Konferenz einen Frage-